

# Geschäftsordnung der freiwilligen Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2024 folgende Geschäftsordnung für die freiwilligen Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Architektenkammer Thüringen beschlossen.

## § 1 Aufgaben:

- (1) Die Aufgaben der Ausschüsse und Arbeitsgruppen ergeben sich aus dem ThürAIKG und den Beschlüssen des Vorstandes.
- (2) Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Arbeitsplan des jeweiligen Ausschusses bzw. der Arbeitsgruppe, welcher auf der Homepage der Architektenkammer zu veröffentlichen ist.

## § 2 Vorsitz, Vertretung

- (1) In der konstituierenden Sitzung des Ausschusses / der Arbeitsgruppe werden der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt.
- (2) Sofern kein Ausschuss- / Arbeitsgruppenmitglied eine geheime Abstimmung beantragt, erfolgt die Wahl durch offene Stimmabgabe. Gewählt ist jeweils die kandidierende Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Liegt erneut Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

#### § 3 Sitzungen

- (1) Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung, in der Regel einmal im Vierteljahr, einberufen und geleitet.
- (2) Der/die Vorsitzende stellt für jede Sitzung die Tagesordnung auf. Er/Sie lädt die Mitglieder zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung soll 5 Tage vor der Sitzung per E-Mail erfolgen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung während der Sitzung sind zulässig.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
  - Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführung oder andere Mitarbeitende der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
  - Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Ausschuss / die Arbeitsgruppe im Einzelfall.
- (4) Die Sitzungen können in Präsenz oder als Video- / Telefonkonferenz stattfinden.

## § 4 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden in der Regel in den Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist bei Eilbedürftigkeit zulässig.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.



(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.

#### § 5 Sitzungsniederschrift

Über jede Sitzung ist eine Sitzungsniederschrift zu erstellen, die den wesentlichen Verlauf und deren Ergebnisse wiedergibt.

#### § 6 Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse / Arbeitsgruppen haben über alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit über Mitglieder der Kammer, Bewerber um die Kammermitgliedschaft, Mitgliedschaftsanwärter, andere Personen oder Gesellschaften bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren.

Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach der Beendigung der Tätigkeit der Verpflichteten fort.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Verschwiegenheitspflicht gelten als Berufspflichtverletzung.

## § 7 Regeln für die Tätigkeit des Ausschusses / der Arbeitsgruppe

Sämtlicher Schriftverkehr des Ausschusses / der Arbeitsgruppe mit Dritten erfolgt über die Geschäftsstelle und wird von der Geschäftsführung unterzeichnet.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Juni 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Vergabe- und Wettbewerbsausschusses der Architektenkammer Thüringen vom 02.07.2019 außer Kraft.

Erfurt, 27. Mai 2024

Ines M. Jauck
Dipl.-Ing. | Freie Architektin
Präsidentin